

Abfallsatzung

Aufgrund von § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410), §§ 6 Abs. 2 Nr. 5, 8 und 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes vom 08.01.1990 (GBl. S. 1), der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tuttlingen und der Gemeinde Gosheim vom 25.09.1990 und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden – Württemberg in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1986 (GBl. S. 465) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gosheim am 24.09.1990 zuletzt geändert durch den Beschluss vom 16.12.1991 und die Satzungsänderungen vom 17.02.1997 und 18.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Aushubmaterials als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderliche Maßnahmen des Behandeln und Lagerns.
- (2) Aushubmaterial i. S. des Abs. 1 ist:
 - a) Unbelasteter Erdaushub (Abf. Schl. Nr. 31411), d.h. anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- und Felsmaterial, z.B. Material, wie es bei der Baugrubenherstellung, bei Straßen- und Tunnelarbeiten sowie Planierungsarbeiten anfällt.
 - b) Mineralischer Straßenaufbruch (Abf. Schl. Nr. 31410), d.h., ungebundenes oder hydraulisch gebundenes Straßenmaterial, wie es bei Rückbau, Anbau und Instandsetzung von Wegen, Straßen und befestigten Flächen anfällt, z.B. Aufbruch aus Betonstraßen, Randsteinen, Pflastersteinen, mineralischem Unterbau.

Für Mutterboden und kulturfähigen Unterboden gelten besondere Schutzbestimmungen (vgl. § 202 Baugesetzbuch).
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (4) Die Abfallsatzung der Gemeinde gilt auch für das Gebiet derjenigen Gemeinden, mit denen Vereinbarungen über den gemeinsamen Betrieb von Abfalldeponien abgeschlossen wurden.

§ 2

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- (1) Die Gemeinde entsorgt das in ihrem Gebiet angefallene Aushubmaterial. Als angefallen gilt der Aushub, der vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dort der Gemeinde während der Öffnungszeiten übergeben wird.
- (2) Der Betreiber ist berechtigt, in Zweifelsfällen einen Nachweis über die Beschaffenheit des angeordneten Materials zu verlangen.

§ 3

Erlaubnis-, Auskunfts-, und Nachweispflicht

- (1) Selbstanlieferer und Beauftragte bedürfen zur Ablagerung von Aushubmaterial der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Aushubmaterials sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

II. Entsorgungseinrichtung

§ 4

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Gemeinde betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Aushubmaterials erforderlichen Anlagen und stellt diese den in ihrer Gemeinde wohnenden Einwohnern zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Erdaushub einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Selbstanlieferern und Beauftragten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

III. Benutzungsgebühren

§ 5 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallbeseitigungsgebühren ist der Anlieferer.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat. Unberührt bleibt die Haftung nach §§ 1, 3, 6 und 7 Polizeigesetz.

§ 7 Erklärungspflichten

Die Gebührensschuldner (§ 6) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Gemeinde geforderten Form abzugeben. Die Gemeinde kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

§ 8 Schätzung

Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Anlieferung von Erdaushub und mineralischem Straßenaufbruch beträgt die Gebühr je Kubikmeter (cbm) 5,60 €.
- (2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den Gebühren nach Abs. 1 Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen des angelieferten Aushubmaterials erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

§ 10 Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle

Die Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

§ 11 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung. Gebühren bis zu 150,00 € im Einzelfall werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, höhere Gebühren werden ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. ohne Erlaubnis der Gemeinde Aushubmaterial ablagert,
2. den Auskunfts- und Erklärungspflichten (§§ 3 und 7) nicht nachkommt,
3. entgegen § 2 dieser Satzung Aushubmaterial, das außerhalb der Gemeinde angefallen ist, auf einer Entsorgungsanlage der Gemeinde anliefert oder ablagert.

Ordnungswidrig handelt auch derjenige, der die rechtswidrige Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.



§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gosheim, 18. Oktober 2001

gez.
Bernd Haller
Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt	18.10.2001
Anzeige an das Landratsamt	31.10.2001